



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau

###

Amt für Bauordnung und Hochbau
Referat Genehmigungen
BSW/ABH23

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 40 - 2121
Telefax 040 - 427 94 03 74
E-Mail baugenehmigungen@bsw.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 40 - ###
Telefax 040 - 427 94 03 74
E-Mail ###

GZ.: BSW/ABH23/00087/2017
Hamburg, den 5. Juli 2017

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
07.04.2017

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

103-008
2111 in der Gemarkung: Altstadt Süd

Erweiterung des Eingangsbereiches, Öffnen einer F90 Wand, Änderung einer bestehenden Nutzungseinheit

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31 Wilhelmsburg

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Hamburg Altstadt 35 / HafenCity 3
mit den Festsetzungen: MK VII, GRZ 1,0 und MK X-XII , GRZ 1,0
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

- | | |
|---|--------------------|
| 1 | Baubeschreibung |
| 3 | Grundriss |
| 5 | Brandschutzkonzept |

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. Für den Verzicht eines zweiten baulichen Rettungsweges aus der Büronutzung im Erdgeschoss. (§ 31 Abs. 1 HBauO)
 - 1.2. Für den Verzicht eines zweiten Rettungsweges aus der Nutzung LOBBY bei Schließung der Brandschutzvorhänge. (§ 31 Abs. 1 HBauO)
 - 1.3. für den Einbau von Öffnungen in der Trennwand zwischen der Treppenraumerweiterung(Vorraum des Sicherheitstreppenraumes) und der Lobby mit Brandschutzvorhängen der Feuerweiderstandsklasse EI 30 (§ 33 Abs. 3 HBauO i.V. m BPD1/2008 Nr. 4.2.8)

Bedingung

- Der Brandschutzvorhang muss das Schutzziel **EI 30 sm** erfüllen. Die Erfüllung des Schutzziels ist durch eine Bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall (ZiE) nachzuweisen
- Die Lobby darf nur eine Möblierung aus nichtbrennbaren Baustoffen erhalten. (§ 51 HBauO)

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

2.1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude